



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 0117/598-II/4/93

Wien, am 22. März 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

4144 /AB
1993 -03- 24
zu 4216 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pable, Gratzner haben am 28. Jänner 1993 unter der Nr. 4216/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ausbildungslehrgang für W 1-Beamte" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung oder die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung und ein Lebensalter von höchstens 34 Jahren stellen gemäß den Ziff 2.1 und 2.2 in Verbindung mit den Ziff 11.1 lit a und b der Anlage 1 zum BDG 1979 Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 1 dar.

Wieviele der Beamten, die zu diesem Kurs einberufen wurden, erfüllen die oa. Ernennungserfordernisse?

2. Wann wurde beim Bundeskanzleramt für diese Beamten die Nachsichtserteilung hinsichtlich des Alters beantragt und wann wurde diese gewährt?

3. Wieviele der zu dem o.a. Kurs einberufenen Beamten weisen ein Lebensalter von 50-55, von 56-60 bzw. von über 60 Jahren auf?
4. Wann wurde bei der Bundesregierung für diese Beamten um die Nachsichtserteilung hinsichtlich der Reifeprüfung angesucht und wann wurde diese gewährt?
5. Wieviele Beamte, die die angeführten Ernennungserfordernisse ohne Nachsicht zur Gänze erfüllen würden, sind derzeit in der Bundesgendarmerie tätig?
6. Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31. März 1978 über die Grundausbildung von Wachebeamten der Verwendungsgruppen W 1, W 2 und W 3 im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst ist die Zulassung zu Grundausbildungslehrgängen für die Verwendungsgruppe W 1 unter anderem auch von einer gemäß § 7 dieser Verordnung durchzuführenden Auswahlprüfung abhängig.

Haben sich die einberufenen Beamten einer solchen Auswahlprüfung unterzogen und wenn nicht, warum wurde bei diesen Beamten und aufgrund welcher Bestimmung bzw. mit wessen Zustimmung eine Ausnahme gemacht?

7. Zum Zeitpunkt der Einberufung von Beamten zu diesem Grundausbildungslehrgang waren 10 Bezirksgendarmeriekommandanten-Planstellen (HS/BGK/1) unbesetzt. Den Beamten, die bei diesen Bezirksgendarmeriekommanden mit der Führung des Bezirksgendarmeriekommandos betraut waren (HS/BGK/2), wurde die Möglichkeit zur Teilnahme an die-

sem Grundausbildungslehrgang eingeräumt.

War bei diesen 10 Beamten mit Sicherheit vorhersehbar, daß diese bei einer Neubesetzung des betreffenden Bezirksgendarmeriekommandos mit der Funktion des Bezirksgendarmeriekommandanten (HS/BGK/1) betraut worden wären?

8. Bedeutet die Klausel "mit der Führung betraut", daß ein solchermaßen bezeichneter Beamter der Funktion HS/BGK/2 über den anderen HS/BGK/2 steht und deshalb den gleichen Status wie ein ernannter Bezirksgendarmeriekommandant innehat?
9. Ist nicht durch die Funktion des HS/BGK/2 automatisch eine Betrauung mit der Führung eines Bezirksgendarmeriekommandos gegeben, sofern der Bezirksgendarmeriekommandant abwesend ist?
10. Wurde durch diese Vorgangsweise nicht anderen Beamten, die die Ernennungserfordernisse für einen Bezirksgendarmeriekommandanten (HS/BGK/1) ebenfalls erfüllt hätten, ohne einsehbaren Grund die Möglichkeit einer beruflichen Besserstellung genommen?
11. Mit 1. Mai 1993 sollen 86 Bezirksgendarmeriekommanden mit W 1-Beamten besetzt werden.

Sollen diese 86 W 1-Planstellen ausschließlich mit den Absolventen dieses Grundausbildungslehrganges und den Kommandanten der aufgelassenen Gendarmerieabteilungskommanden besetzt werden, oder stehen diese Planstellen allen W 1-Beamten mit diesem Datum zur Bewerbung offen?

12. Wird es für den zukünftigen W 1-Bezirksgendarmeriekommandanten Ernennungserfordernisse im Sinne der bisherigen Regelungen geben und wenn nicht, wie werden die neuen Ernennungserfordernisse lauten?
13. Sind die Absolventen der Sicherheitsakademie/BGKdt nach dieser viermonatigen Ausbildung den Absolventen der Sicherheitsakademie mit 24-monatiger Ausbildung in fachlicher Hinsicht gleichzuhalten?
14. Kann es vorkommen, daß ein erprobter W 1-Beamter, über dessen persönliche Eignung durch das W 1-Auswahlverfahren keine Zweifel bestehen dürften und dessen fachliche Eignung wohl auch außer Zweifel stehen dürfte, hinter einem Absolventen der Sicherheitsakademie/BGKdt bei der Neubesetzung eines Bezirksgendarmeriekommandos gereiht wird?
15. Welche Kosten verursacht der genannte Grundausbildungslehrgang?
16. Ist daran gedacht, auch andere Beamte mit derselben Wertigkeit unter Nachsicht der üblichen Voraussetzungen in den Genuß dieser Ausbildung kommen zu lassen?
17. Ist geplant, für jene durch o.a. Kurs geschulten Beamten Sonderverträge abzuschließen um sie über das Pensionsalter hinaus bis zum 70. Lebensjahr zu beschäftigen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Keiner der 79 Beamten ist unter dem Alterslimit von 34 Jahren. 15 Kursteilnehmer haben die Beamten-Aufstiegsprüfung abgelegt.

Zu Frage 2:

Bereits im Juli 1992 habe ich in einem Schreiben an Herrn Staatssekretär KOSTELKA im Zusammenhang mit der geplanten Reform der Bezirksgendarmeriekommanden den diesbezüglichen Sachverhalt dargelegt.

Die angesprochene Nachsichterteilung wurde am 31. Dez. 1992 beim Bundeskanzleramt beantragt und von diesem am 3. März 1993 gewährt.

Zu Frage 3:

Der betroffene Personenkreis gliedert sich altersmäßig wie folgt:

unter 50 Jahren:	1 Beamter
zwischen 50 und 55 Jahren:	27 Beamte
zwischen 56 und 60 Jahren:	40 Beamte
über 60 Jahre:	11 Beamte

Die in diesem Zusammenhang dem Bundeskanzleramt vorzulegen-

den Ernennungsanträge werden somit für Beamte gestellt, die einschließlich der viermonatigen Ausbildung zumindest noch ein Jahr Dienst verrichten können.

Zu Frage 4:

Nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt wurde am 10. März 1993 bei der Bundesregierung die Nachsicht vom Ernennungserfordernis der Reifeprüfung beantragt. Diese wurde am 16. März 1993 erteilt.

Zu Frage 5:

890 Beamte.

Zu Frage 6:

Aufgrund der bereits mit 1. Mai 1993 in Kraft tretenden Neuorganisation der Bezirksgendarmeriekommanden wurde es auch erforderlich, daß zu diesem Termin die Führungspositionen mit W 1-Beamten besetzt sind.

Als zur Erreichung dieses Zieles notwendige Übergangsregelung ist daher erforderlich, die bereits als Bezirksgendarmeriekommandanten eingeteilten Beamten nach Absolvierung einer verkürzten Ausbildung an der Sicherheitsakademie und Ablegung der entsprechenden Dienstprüfung zu Beamten der VGr. W 1 zu ernennen.

Sämtliche Bezirksgendarmeriekommandanten bzw. mit der Füh-

rung eines BGK betrauten Beamten, die sich nach einer Ausschreibung für diese Ausbildung beworben hatten, wurden im Hinblick auf den dringenden Bedarf zu dieser zugelassen. Die Abhaltung einer Auswahlprüfung konnte daher entfallen.

Zu Frage 7:

Dies war aufgrund der Umstände zu erwarten.

Zu Frage 8:

Grundsätzlich ja.

Zu Frage 9:

Gemäß § 7 Abs 1 der "Organisation und Geschäftsordnung des Bezirksgendarmeriekommandos (OGO/BGK)" ist zur Vertretung des Bezirksgendarmeriekommandanten der Hauptsachbearbeiter HS/BGK/2 bestimmt. Diese Vertretung bei fallweiser Abwesenheit des Kommandanten ist nicht mit einer "Betrauung mit der Führung" gleichzusetzen; eine solche Betrauung kann nur dann erfolgen, wenn kein Kommandant bestellt ist.

Zu Frage 10:

Nein, weil von der tatsächlichen Funktionsausübung ausgegangen wurde.

Zu Frage 11:

Es ist beabsichtigt, die mit 1. Mai 1993 neu organisierten Bezirksgendarmeriekommanden vorerst ausschließlich mit den bisher auf Gendarmerieabteilungskommanden eingeteilten W 1-Beamten und mit Absolventen der Sicherheitsakademie/BGKdt zu besetzen.

Zu Frage 12:

Nach dem derzeitigen Stand werden abgesehen von der derzeit notwendigen Übergangslösung zukünftig für Bezirksgendarmeriekommandanten die Ernennungserfordernisse für W 1-Beamte gelten.

Zu Frage 13:

Soweit es die Wahrnehmung von Aufgaben auf einem Bezirksgendarmeriekommando betrifft, grundsätzlich ja.

Bei den Teilnehmern der Sicherheitsakademie/BGKdt handelt es sich durchwegs um qualifizierte dienstführende Beamte mit jahrzehntelanger Erfahrung in Führungsfunktionen auf Gendarmerieposten und Bezirksgendarmeriekommanden. Die viermonatige Ausbildung braucht sich daher nur mehr auf jene Bereiche zu erstrecken, die durch die Neuorganisation des Bezirksgendarmeriekommandos zusätzlich zu bewältigen sind.

Zu Frage 14:

Bindende Richtlinien über die Besetzung der Bezirksgendarmeriekommanden neuer Organisationsform bestehen nicht. Bisher wurde aber auf keinem Bezirksgendarmeriekommando ein W 1-Beamter hinter einem Absolventen der Sicherheitsakademie/BGKdt gereiht. Hinkünftig wird dies in Einzelfällen jedoch nicht auszuschließen sein.

Zu Frage 15:

Die Kosten betragen geschätzt rund 8 bis 9 Mio Schilling.

Zu Frage 16:

Eine Sicherheitsakademie mit diesen Zugangskriterien und dieser Dauer ist nicht mehr vorgesehen.

Zu Frage 17:

Nein.

Frau Dr.